

|  |   |
|--|---|
| UMWELTBEZOGENE STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER                  |   |
| ÖFFENTLICHER BELANGE .....   | 2 |
| A.1 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz .....    | 2 |
| A.2 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 510 Forst .....          | 3 |
| A.3 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft ..... | 3 |
| A.4 Regierungspräsidium Freiburg – Forstdirektion.....                 | 4 |
| A.5 Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege .....  | 5 |

**UMWELTBEZOGENE STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

| Nr.        | Stellungnahmen von  |  |
|------------|---|--|
| <b>A.1</b> | <b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz</b><br>(gemeinsames Schreiben vom 06.04.2020)  |  |
|            | Im Einvernehmen mit dem Naturschutzbeauftragten nehmen wir zu dem oben genannten Bebauungsplan aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes wie folgt Stellung:   |  |
| A.1.1      | <b>Artenschutz/Natura 2000</b><br><br>Die notwendige artenschutzrechtliche Prüfung sowie die Natura 2000-Vorprüfung sollen im Frühjahr/Sommer 2020 durchgeführt und zur Offenlage vorgelegt werden. Aus den vorliegenden Scoping-Unterlagen ist nicht ersichtlich, welche gefährdeten und geschützten Arten für dieses Vorhaben relevant sind bzw. sein können. Wir empfehlen daher den notwendigen Untersuchungsumfang mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.   |  |
| A.1.2      | Weiterhin wird die Berücksichtigung des Handlungsleitfaden „Freiflächensolaranlagen“ des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (Stand: September 2019) empfohlen, in dem insbesondere ökologische Aspekte thematisiert und dargestellt werden. Dieser kann über nachfolgenden Link abgerufen werden: <a href="https://um.baden-wuerttemberg.de/de/service/publikationen/publikation/did/handlungsleitfaden-freiflaechensolaranlagen/">https://um.baden-wuerttemberg.de/de/service/publikationen/publikation/did/handlungsleitfaden-freiflaechensolaranlagen/</a>   |  |
| A.1.3      | <b>Eingriffs-/Ausgleichsbilanz</b><br><br>Der vorliegende Umweltbericht mit Grünordnungsplan enthält eine gegenüberstellende Bilanzierung des Ausgangszustands auf der Grundlage des für den Planungsbereich bestehenden Rekultivierungsplans. Die Bewertungen und Bilanzierungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht plausibel.<br><br>Als Ausgleich soll nach derzeitiger Planung auf den Grundstücken, Flst. Nrn. 1003 und 1070, Gemarkung Zienken die forstrechtlich erforderliche Wiederaufforstung erfolgen. Die Wiederaufforstungsfläche befindet sich aktuell im Abstimmungsprozess mit der unteren Naturschutzbehörde.  |  |
| A.1.4      | <b>Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen</b><br><br>Bereits heute weisen wir darauf hin, dass alle externen Ausgleichsmaßnahmen vor dem Satzungsbeschluss durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu sichern sind, sofern die Stadt Neuenburg Eigentümerin der Flächen ist. Andernfalls ist zusätzlich zum öffentlich-rechtlichen Vertrag noch eine dingliche Sicherung (Grundbucheintrag) notwendig. Der Nachweis darüber ist der unteren Naturschutzbehörde ebenfalls vor Satzungsbeschluss vorzulegen. In diesem Fall wird der Grundstückseigentümer ebenfalls Vertragspartner.<br><br>Wir weisen darauf hin, dass die Flächen, die für den Ausgleich herangezogen werden, auch tatsächlich verfügbar sein müssen. Im Rahmen der Ausgleichsplanungen ist eine Aussage über die Verfügbarkeit (z. B. ist die Fläche verpachtet? etc.) zu machen. |  |
| A.1.5      | <b>Kompensationsverzeichnis</b><br><br>Gemäß § 18 Abs. 2 Naturschutzgesetz übermitteln die Gemeinden die erforderlichen Angaben nach § 17 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG (Angaben zur Aufnahme in das Kompensationsverzeichnis), wenn Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB in einem Bebauungsplan festgesetzt sind oder Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen durchgeführt werden. Soweit diese Maßnahmen außerhalb des Eingriffsbebauungsplans liegen, sind diese in das Kompensationsverzeichnis aufzunehmen.<br><br>Hierfür steht den Gemeinden ein Zugang zu den bauplanungsrechtlichen Abteilungen  |  |

| Nr.        | Stellungnahmen von   |  |
|------------|--|--|
|            | <p>der Webanwendung „Kompensationsverzeichnis &amp; Ökokonto Baden-Württemberg“ unter <a href="http://www.lubw.bwl.de/servlet/is/71791/">http://www.lubw.bwl.de/servlet/is/71791/</a> &gt;&gt; Zugang Kommune (Bauleitplanung) zur Verfügung. Über diese Webanwendung sind die externen Ausgleichsmaßnahmen in das bauleitplanerische Kompensationsverzeichnis aufzunehmen. Die Eintragung in das bauleitplanerische Kompensationsverzeichnis kann auch durch das hierzu von der Gemeinde beauftragte Planungsbüro erfolgen. Hierzu ist es möglich, dass ein Planungsbüro ebenfalls den Gemeinde-Zugang nutzt und sich unter <a href="http://rips-dienste.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/eingriffsregelung/apps/login.aspx?serviceID=33">http://rips-dienste.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/eingriffsregelung/apps/login.aspx?serviceID=33</a> für einen persönlichen Zugang für eine bestimmte Gemeinde registriert. Vor der Registrierung eines Planungsbüros bedarf es hierzu einer formlosen Zustimmung durch die Gemeinde zu dieser Registrierung per E-Mail an die LUBW.</p> <p>Nach Eintragung der externen Ausgleichsmaßnahmen in die bauplanungsrechtliche Abteilung des Kompensationsverzeichnisses ist der Unteren Naturschutzbehörde hiervon Nachricht zu geben.</p> <p>In den zur Sicherung der plangebietsexternen Maßnahmen zu vereinbarenden öffentlich-rechtlichen Vertrag sollte ein entsprechender Hinweis auf die o.a. Verpflichtungen aufgenommen werden.</p> |  |
| <b>A.2</b> | <b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 510 Forst</b><br>(gemeinsames Schreiben vom 06.04.2020)   |  |
| A.2.1      | Der Bebauungsplan für den Solar-Strom-Park befindet sich im Bereich der ehemaligen Mülldeponie der Stadt Neuenburg, welche aufgrund einer befristeten Waldumwandlung noch den Status „Wald“ hat. Für die Errichtung eines Solarparks ist daher auf Ebene der Bauleitplanung (FNP) die Erteilung einer Waldumwandlungserklärung nach § 10 LWaldG notwendig. Nach in Kraft treten des Bebauungsplanes ist die dauerhafte Genehmigung der Waldumwandlung nach § 9 LWaldG zu beantragen. Als forstrechtlicher Ausgleich ist eine Ersatzaufforstung (mit Aufforstungsgenehmigung nach § 25 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes) zu erbringen.   |  |
| A.2.2      | Der Bereich des Bebauungsplans umfasst die beiden Versorgungsflächen EE1 und EE2 und einen Waldsaum von 8 Metern. Begründung hierfür ist eine Verpflichtung für die zukünftige Bewirtschaftung der Waldfläche, welche in einem öffentlich-rechtlichen Durchführungsvertrag geregelt werden soll. Da sich diese Verpflichtung nicht nur auf die 8 Meter beziehen wird, macht es keinen Sinn nur diese Fläche mit in den Bereich des Bebauungsplanes mit aufzunehmen. Bestandteil des Bebauungsplans sollten daher nur die Versorgungsflächen und kein Wald sein.  |  |
| A.2.3      | Wir weisen darauf hin, dass gesetzlich vorgegebene Abstandflächen (Grünstreifen o. ä.) kein Wald im Sinne des Gesetzes sind und somit in die Umwandlungsfläche mit einbezogen werden müssen.   |  |
| A.2.4      | Im Westen grenzen unmittelbar an die Photovoltaik-Freiflächenanlage Staatswaldflächen an. Eine Beteiligung von ForstBW, Forstbezirk Hochrhein in Schopfheim wäre daher zu empfehlen.   |  |
| <b>A.3</b> | <b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft</b><br>(gemeinsames Schreiben vom 06.04.2020)  |  |
| A.3.1      | Gegen die Überplanung und Ausweisung der ehemaligen Mülldeponie auf Gemarkung Neuenburg mit ca. 2,6 ha als Gebiet für einen Solar-Strom-Park bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.   |  |
| A.3.2      | Es werden externe Kompensationsmaßnahmen in einem Umfang von 65.276 Ökopunkte erforderlich.  |  |
| A.3.3      | Bei Festsetzung des Ausgleichs soll darauf geachtet werden, nicht auf landwirtschaftliche Flächen zurückzugreifen bzw. auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen (§ 15 Abs. 3 BNatSchG). Kann dies nicht eingehalten werden, ist die zuständige Landwirt-  |  |

| Nr.        | Stellungnahmen von  |  |
|------------|---|--|
|            | <p>schaftsbehörde gemäß § 15 Abs. 6 NatSchG bei der Auswahl der Flächen frühzeitig, das heißt noch in der Planungsphase, zu beteiligen. Insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden (Bodengüte, Flurstruktur, Nähe zu landwirtschaftlichen Betrieben, Wegenetz) nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Eine Notwendigkeit ist beispielsweise bei artenschutzrechtlichen Maßnahmen gegeben, die i.d.R. an enge Vorgaben bzgl. des Lebensraumes und der Nähe zum Eingriffsort gegeben sind.</p>   |  |
| A.3.4      | <p>Lt. Umweltbericht sollen auf den Ackerflächen der Flste. 1003 und 1070 auf der Gemarkung Zienken Ersatzaufforstungen umgesetzt werden, Umfang und Lage sind noch nicht konkretisiert. Wir weisen nachdrücklich darauf hin, dass eine Beteiligung der unteren Landwirtschaftsbehörde bisher nicht stattfand!</p> <p>Beide Flächen mit zusammen über 9 ha werden derzeit ackerbaulich genutzt. Diese Flächen sind gemäß der digitalen Flurbilanz von Baden-Württemberg der „Vorrangflur Stufe I“, also den hochwertigsten landwirtschaftlichen Produktionsflächen zuzuordnen. Neben guter Bodenqualität in ebener Lage sind an diesem Standort insbesondere die gute Erschließung sowie die Größe und der günstige Zuschnitt der Bewirtschaftungseinheiten ausschlaggebend für die Einstufung in die Kategorie wertvollster Produktionsstandorte. Auf solchen Gunststandorten können entsprechende Erträge mit verhältnismäßig geringem Aufwand erwirtschaftet werden, die an schlechteren Standorten sowohl aus betriebswirtschaftlicher Sicht (erhöhter Arbeitsaufwand) als auch mit erhöhter Umweltbelastung (höherer Dünge- und Pflanzenschutzmittelaufwand) teuer erkaufte werden müssen. Standorte der Vorrangflur I sind der landwirtschaftlichen Produktion vorzuzulassen. Eine Fremdnutzung muss aus agrarstruktureller Sicht ausgeschlossen bleiben.</p> <p>Die angedachten Ausgleichsflächen, sowie die südlich und östlich angrenzenden Flächen, werden von zwei ortsansässigen Landwirtschaftsbetrieben zum Anbau von Getreide, Raps, Klee-Gras oder als Ökologische Vorrangfläche bzw. Ackerbrache bewirtschaftet.</p> <p>Ökologischen Vorrangflächen (ÖVF): Landwirte, die am Gemeinsamen Antragsverfahren teilnehmen, müssen mindestens 5 % der betrieblichen Ackerflächen als Flächen im Umweltinteresse (ÖVF) verpflichtend ausweisen. Können Sie dafür keine Ersatzackerflächen benennen und somit die Auflage nicht erfüllen, erhalten sie Abzüge bei den Direktzahlungen.</p> |  |
| A.3.5      | <p>Diese Belange sind in die Begründung des Bebauungsplans aufzunehmen und sachgerecht abzuwägen.</p>   |  |
| <b>A.4</b> | <p><b>Regierungspräsidium Freiburg – Forstdirektion</b><br/>                 (Schreiben vom 30.03.2020)</p>   |  |
| A.4.1      | <p>In Abstimmung mit der unteren Forstbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald erhalten Sie die forstliche Stellungnahme zu den vorgelegten Plänen.</p> <p>Mit dem vorgelegten Bebauungsplan soll eine Solar-Strom-Anlage auf der ehemaligen Mülldeponie Neuenburg errichtet werden. Die Flächen sind befristet nach § 11 LWaldG umgewandelt und stehen derzeit in Rekultivierung. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst 2,6 ha. Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren geändert werden.</p>   |  |
| A.4.2      | <p><b>Geplante Waldumwandlung:</b></p> <p>Grundsätzlich bestehen gegen die Planung auf dieser Rekultivierungsfläche keine forstlichen Einwände. Die Fläche ist befristet umgewandelt und daher noch Wald nach dem Landeswaldgesetz, es bedarf daher im Rahmen der Bauleitplanung (FNP) einer Waldumwandlungserklärung nach § 10 Landeswaldgesetz (LWaldG). Diese ist über die untere Forstbehörde bei der höheren Forstbehörde zu beantragen. Nach der vorgelegten Abgrenzung ist mit der Planung im Bebauungsplanverfahren neben der Kommunalwaldfläche auch randlich die Staatswaldfläche (Bewirtschaftung durch die AöR) betroffen. Die</p>  |  |

| Nr.  | Stellungnahmen von  |  |
|--|---|--|
|  | abgegrenzte Fläche im Flächennutzungsplan weicht davon ab und beinhaltet nur die Kommunalwaldfläche; dort wäre somit die Körperschaftsforstdirektion als höhere Forstbehörde zuständig. Die Flächenabgrenzungen in den Verfahren sind aufeinander anzupassen.   |  |
| A.4.3  | Die derzeit im Bebauungsplan dargestellten Waldflächen (F 1 - 0,67 ha) sollten nicht Bestandteil des Bebauungsplans sein. Dies vor allem auch vor dem Hintergrund, dass durch die erwartete Schattwirkung auch die angrenzenden zukünftigen Wälder in ihrer Bewirtschaftung eingeschränkt sind und voraussichtlich als Niedrigwald bewirtschaftet werden müssen.  |  |
| A.4.4  | <p><b>Umweltverträglichkeitsprüfung</b></p> <p>Für Waldumwandlungen nach § 9 LWaldG über einem Hektar wird eine standortsbezogene UVP nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG Anlage 1 Punkt 17.2) erforderlich. Mit dem Antrag auf Waldumwandlungserklärung ist diese vorzulegen. Als Grundlage ist das Formular EW 13 auszufüllen und mit dem Antrag vorzulegen.</p>  |  |
| A.4.5  | <p><b>Forstrechtlicher Ausgleich</b></p> <p>Nach § 9 Abs. 3 Landeswaldgesetz sind dauerhafte Eingriffe in Waldflächen auszugleichen. In der unterdurchschnittlich bewaldeten Region ist der Ausgleich über Ersatzaufforstungen zu erbringen. Dies wurde in den Unterlagen entsprechend dargelegt. Die Ersatzaufforstung kann im Naturraum 3. Ordnung erfolgen (Oberrhein). Eine Aufforstungsgenehmigung ist <u>spätestens</u> mit dem Antrag auf Waldumwandlungsgenehmigung vorzulegen. Soweit standörtlich möglich, ist eine Aufforstung mit Eiche vorzusehen.</p>   |  |
| A.4.6  | Auch im Hinblick die vorgesehenen Erschließungswege und die vorgesehene Niedrigwaldbewirtschaftung in angrenzenden Waldbereichen und deren Einbindung in die Planung wird ein Abstimmungstermin mit den Beteiligten vor Ort empfohlen, sobald es die Situation wieder zulässt.  |  |
| <b>A.5</b>   |   |  |
| <b>Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege</b><br>(Schreiben vom 24.04.2020) |   |  |
| A.5.1  | <p><b>Darstellung des Schutzgutes</b></p> <p>Im Plangebiet liegt der Westwall-Bunker WH-Nr. 5630, der zwar obertägig nicht mehr erkennbar ist, im Untergrund sind allerdings Reste zu erwarten (s. Karte). Wir bitten um nachrichtliche Übernahme des Kulturdenkmals in die Planunterlagen.</p> <p><b>Fachliche Erläuterungen zum Denkmalschutz</b></p> <p>Bei Bodeneingriffen, Erdarbeiten, Baumaßnahmen, Wegebau, Rodungen im Bereich des Kulturdenkmals ist das Ref. 84.2 frühzeitig zu beteiligen, um die Maßnahmen im Vorfeld abzustimmen. Ggf. sind archäologische Prospektionen auf Kosten des Planungsträgers frühzeitig im Vorfeld notwendig. Für das gesamte Plangebiet wird auf die Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG hingewiesen. Wir bitten, diesen Hinweis in die Planunterlagen einzufügen</p> |  |